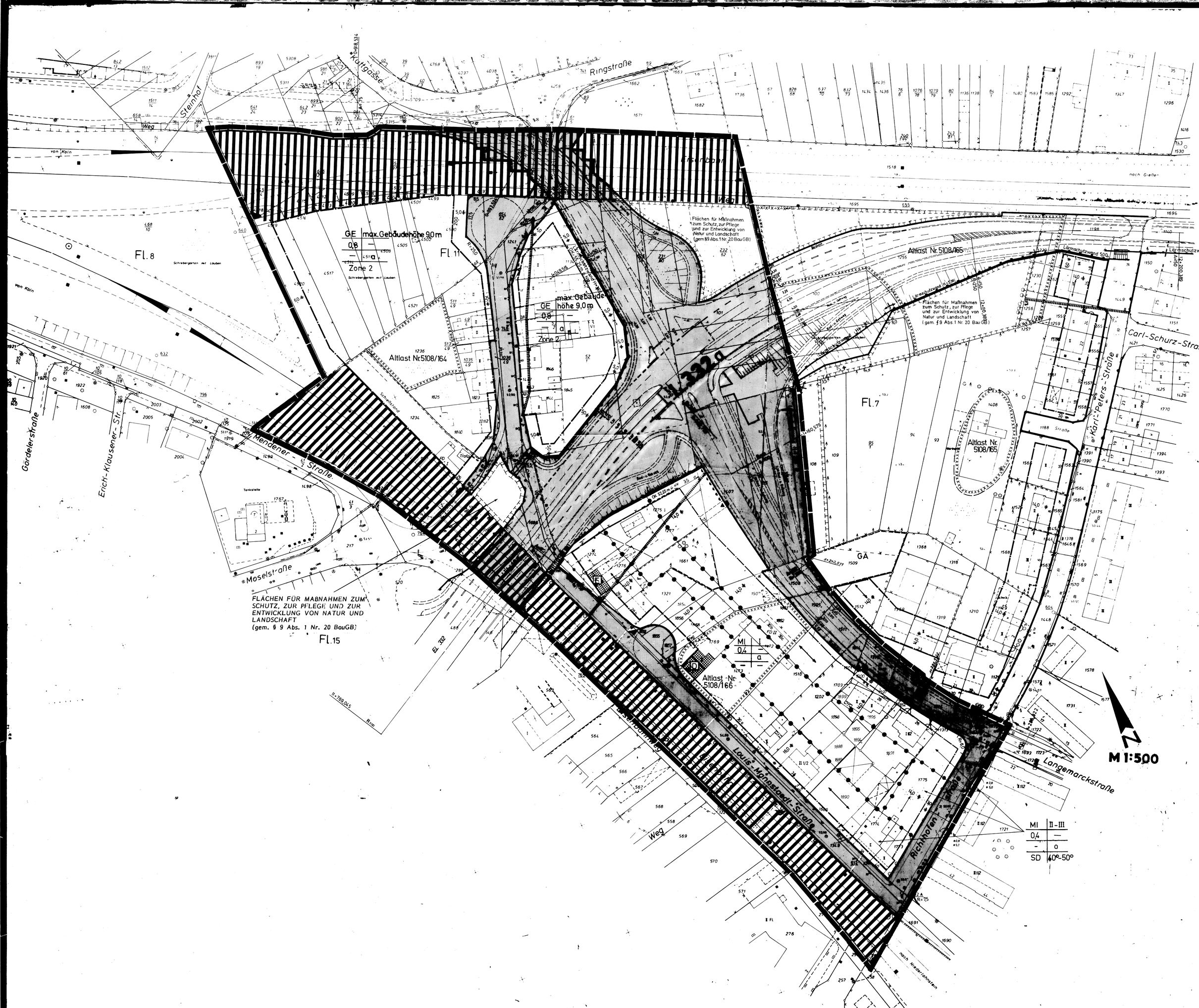


FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Fl. 15

ÜBERSICHTSPLAN/PLANGRUNDLAGE: M. 1:5000 NACH DER TOPOGRAPHISCHEN KARTE, HERAUSGEGEBEN VOM LANDESVERMESSUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ, KOBLENZ, MIT GENEHMIGUNG VOM 30.10.1990, AZ: 26722-1/90 DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (GVBL. S. 273) HINSICHTLICH IHRES INHALTS. AUSSERDEM IST ERGÄNZEND FESTGESTELLT, DASS SIE HINSICHTLICH IHRER GEOMETRISCHEN GENAUIGKEIT (LAGE- UND HÖHENGENAUIGKEIT) DEN ANFORDERUNGEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON BEBAUUNGSPLÄNEN GENÜGT. DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER PLANGRUNDLAGE MIT DEN BEI DER KATASTERVERWALTUNG VORHANDENEN LIEGENSCHAFTSKARTEN UND -BÜCHERN WIRD BESCHEINIGT. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER GEBÄUDE DEN ZUR ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUFLAGE VORHANDENEN ZUSTAND RICHTIG WIEDERGIBT. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN VERMESSUNGEN VOR EINER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BZW. VOR DURCHFÜHRUNG EINER BAUMASSNAHME WIRD NICHT BESCHEINIGT. DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM URKUNDLICHEN ZUSTAND.

AUSGEFERTIGT: Troisdorf DEN 11.04. 19 91

(SIEGEL) Phillipp

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS, STAND: April 1991 ÜBEREIN.

Troisdorf, DEN 11.04. 19 91

(SIEGEL) Phillipp

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

Troisdorf, DEN 11.04. 19 91

(SIEGEL) Phillipp

DIESER PLAN IST DER URKUNDSPLAN. DIESER PLAN STIMMT MIT DEN KATASTERAMTLICHEN UND DEN GANAP-VERMESSUNGS-ZEICHNETEN-VERMERKEN ÜBEREIN.

TROISDORF, DEN 17.4. 19 91
STADT TROISDORF
DER STADTDIREKTOR
I. V.

(SIEGEL) Pietrek
Techn. BEIGEORDNETER

Der Rat der Stadt Troisdorf hat am 26.06.1990 (§ 2 Abs. 1 BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. (§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 BauGB)

Troisdorf, den 17.04.1991 Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch das Planungsamt der Stadt Troisdorf erarbeitet. Chiarapesa

Troisdorf, den 17.04.1991 Bürgermeister

Die Offenlegung (Auslegung) des vorstehenden Änderungsentwurfes, bestehend aus Text und Zeichnung, hat der Rat der Stadt Troisdorf am 26.06.91 beschlossen. (§ 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB)

Troisdorf, den 27.05.91 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit von mindestens einen Monat öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Offenlegung wurden am 10.09.91 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 6 BauGB) (erneute Offenlage)

Troisdorf, den 22.7.91 Bürgermeister

Die erneute Offenlegung - die eingeschränkte Beteiligung - hat der Rat der Stadt Troisdorf am 26.06.91 beschlossen. (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Troisdorf, den Jaax Bürgermeister/Ausschußvorsitzender

Dieser Bebauungsplan hat während der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Siehe Vorstehende erneute Offenlegung und Urkundsplan der 1. Offenlegung

Ort und Dauer der Offenlegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 Abs. 6 BauGB)

Troisdorf, den Begeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Troisdorf am 16.07.91 als Satzung beschlossen. (§ 10 BauGB)

Troisdorf, den 22.07.91 Bürgermeister

Jaax

Dieser Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde am angezeigt. (§ 11 Abs. 1 und 3 BauGB)

Troisdorf, den Begeordneter

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB am 31.07.91 angezeigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 28.08.91, Az.: 35.2.12 - 9004 - 490.91

Köln, den 09.09.91
Der Regierungspräsident
I. A.

Troisdorf, den Bürgermeister/Ausschußvorsitzender

Der Rat hat die Bedenken und Anregungen, die während der Auslegungsfristen, der Durchführung des Anzeigeverfahrens - ist am 19.6.1991 geltend (§ 12 BauGB) mit Beschluß vom 18.9.91 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Troisdorf, den 19.9.91 Bürgermeister/Ausschußvorsitzender

Die Bekanntmachung - der Genehmigung des Flächennutzungsplanes - der Durchführung des Anzeigeverfahrens - ist am 19.6.1991 erfolgt. (§ 12 BauGB)

Troisdorf, den 19.9.91 Bürgermeister

Techn. Beigeordneter

Stadtbauliche Grundwerte und Kennzahlen

Nr.	Flächenart	Bezeichnung	Anzahl	Bruttobaulandfläche ha	Nettobaulandfläche ha	Anteil %	Bemerkungen
1.1	Plangebiet						
1.2	Bebaubare Fläche						
1.3	Bruttobauland						
1.4	Bauland						
1.5	Nettobauland						
1.6	Nettowohngebiet						

Nr.	Gebiet	Gesamtfläche	Anzahl der Wohneinheiten	Anzahl Nutz.	Bruttogeschoßfläche insgesamt	Bruttogeschoßfläche Wohnnutz.	Bruttogeschoßfläche sonst. Nutz.	GRZ	GFZ
2.11	Gesamt								
2.12	SO								
2.21	GI								
2.22	GE								
2.23	MK								
2.24	MI								
2.25	MD								
2.26	WR								
2.27	WA								
2.28	WB								
2.3	Summe 2								
2	Summe 1								

3 Sonstige Daten

3.1	Einwohner (EW)	3.5	Private Stellplätze
3.2	Wohneinheiten (WE)	3.6	Öffentliche Parkplätze
3.3	Einwohner je WE		

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
WB BESONDERES WOHNGEBIET (§ 4 a BauNVO)
MD DORFGEBIET (§ 5 BauNVO)
MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
MK KERNGEBIET (§ 7 BauNVO)
GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)
GI INDUSTRIEGEBIET (§ 9 BauNVO)
SO SONDERGEBIET (§ 10 BauNVO; § 11 BauNVO)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ (z. B. 0,8)
BAUMASSENZAHL - BMZ (z. B. 3,0)
GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ (z. B. 0,4)
(§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)

NUTZUNGSSCHEMA

ART DER NUTZUNG	GESCHOSSZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHEN ZAHL
BAUWEISE	BAUWEISE
DACHFORM	DACHNEIGUNG

DG DACHGESCHOSS
VG VOLLGESCHOSS
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (z. B. DREI GESCHOSSE)
II-IV ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS OBER- BZW. UNTERGRENZE (z. B. II-IV)
(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGEND (z. B. (DREI) GESCHOSSE)

O OFFENE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 2 BauNVO)
ED NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
DO NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
HGr NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
ED, DO NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
a ABWEICHENDE BAUWEISE

TH TRAUFHÖHE (m über NN)
FH FIRSTHÖHE (m über NN)
OK OBERKANTE (m über NN)

BAULINIE
BAUGRENZE

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
SCHULE
KIRCHE UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
POST
SCHUTZBAUWERK
FEUERWEHR

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
FUSSGÄNGERBEREICH
EINFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
EINFAHRTSBEREICH
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
ELEKTRIZITÄT
ABWASSER
GAS
ABFALL
FERNWÄRME
ABLAGERUNG
WASSER

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
PARKANLAGE
DAUERKLEINGÄRTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
ZELTPLATZ
BADEPLATZ, FREIBAD
FRIEDHOF

WASSERFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG
FLÄCHE FÜR ABGRABUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

WALDFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHE FÜR SCHUTZ- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN ODER ANPFLANZUNGEN UND GEWÄSSERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
FLÄCHE MIT ERHALTUNGSGEBOT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
ERHALTUNG VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
ERHALTUNGSBEREICH
(§ 172 Abs. 1 und 3 BauGB)
ZU ERHALTENDE GEBÄUDE / SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN
(§ 172 Abs. 1 und 3 BauGB)
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNG
(§ 9 Abs. 5 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
ST STELLPLÄTZE
GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GA GARAGEN
GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
TG TIEFGARAGE
HG HOCHGARAGE
HOTEL FLÄCHE FÜR BESONDEREN NUTZUNGSZWECK (Z. B. HOTEL)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
F.mind MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
MIT GEH-, (G), FAHR- (F) ODER LEITUNGSRECHTEN (L) ZU BELASTENDE FLÄCHE
Grenze Passiver Schallschutz
siehe textl. Festsetzungen Punkt. 8
FLÄCHE FÜR ANPFLANZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
Lärmschutzwand §§ 9 (1) 24 BauGB
AUFSCHÜTTUNG
ABGRABUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)
STÜTZMAUER
OK OBERKANTE
UK UNTERKANTE
(§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES
(§ 9 Abs. 5 BauGB)
GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 1 Abs. 4 BauNVO; § 16 Abs. 5 BauNVO)
NICHT ÜBERBAUBARE VERKEHRSFLÄCHE

SD GENEIGTE NACHFLÄCHEN (PULTDACH)
FD FLACHDACH
SD SATTELDACH
WD WALMDACH

FIRSTRICHTUNG BZW. RICHTUNG DES HAUPTBAUKÖRPERS

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
FLÄCHE MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSER
SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENWASSER
FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR
(§ 9 Abs. 5 BauGB)
Altlastfläche
LÄRMSCHUTZZONE (Z. B. FLUGHAFEN)
LÄRMSCHUTZZONE (Z. B. FLUGHAFEN)
DENKMALSCHUTZBEREICH
(§ 9 Abs. 5 BauGB)
EINZELDENKMAL
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
SANIERUNGSGEBIET
(§ 142 Abs. 1 und 3 BauGB)
SCHUTZGEBIET I, II, DES HEILQUELLENSCHUTZ-GEBIETES
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
NATURSCHUTZGEBIET
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
NATURDENKMAL
IMMISSIONSSCHUTZZONE GEM. SWBG NW BZW. FSHG
BAHNANLAGE
HAUPTVERSORGUNGS- UND ABWASSERLEITUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)
HS OBERIRDISCH (Z. B. HOCHSPANNUNGSLEITUNG)
GEÖ UNTERIRDISCH (Z. B. GAS-ÖL-FERNWASSER-WTA HAUPTABWASSERLEITUNG)
SCHUTZSTREIFEN MIT BREITENANGABE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE

IM BEREICH DER SICHTWINKELFLÄCHEN IRGENDWELCHE EINWIRKUNGEN BZW. KREUZUNGSBEREICHEN DARF DIE GEWÄHLTE EINFRIEDUNG UND BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN

Im Bebauungsplanbereich sind alle am Bau Beteiligten verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG) vom 11. März 1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn unmittelbar und unverzüglich zu melden.

Bebauungsplan T 33 Textliche Festsetzungen

1. GE - Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben sind als Ausnahme zulässig, wenn die Verkaufstätigkeit gegenüber der gewerblichen Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist und in branchenüblichen Umfang betrieben wird.

2. MI - Mischgebiet

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird das Gewerbegebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen sowie deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften und Anwendung der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 21.3.1990 in nachfolgend aufgeführten Zonen gegliedert:

Zone 2 Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste zum Runderlaß des MAGS vom 21.3.1990 sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbaren Emissionsgrad. Zulässig sind Gewerbebetriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Als Ausnahme können Betriebe und Anlagen des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die Emissionen so weit begrenzt werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden.

2. MI = Mischgebiet nach § 6 BauNVO

Im Mischgebiet entlang der Richthofenstraße und der Louis-Minnesloedt-Str. sind Tankstellen nicht zulässig (§ 6 Abs. 2 Ziff. 7 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Ziff. 6 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

~~3. MA - Allgemeines Wohngebiet~~

~~Im Bereich der Lärmschutzwand sind mit der entsprechenden schriftlichen Festsetzung sind nur Wohnungsbetriebe zulässig.~~

4. Garagen und Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der gesondert dafür ausgewiesenen Standorte zulässig. Ausnahmsweise können notwendige Garagen und Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden. Tiefgaragen sind im Plangebiet generell zulässig.

5. GRZ - Grundflächenzahl und GFZ - Geschoßflächenzahl

Bei der Bebauung von Eckgrundstücken kann die Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höchstwerte der GRZ und GFZ um maximal 50 % ausnahmsweise zugelassen werden, um eine einheitliche Bebauung zu ermöglichen (§ 17 Abs. 10 BauNVO).

6. Grundstücksgrößen

Baugrundstücke müssen mindestens 225 m² groß sein.

7. a = abweichende Bauweise

Es darf auf die gemeinsamen Grenzen angebaut werden. Wird nicht an die Grenzen angebaut, ist ein Abstand einzuhalten, der den Bestimmungen der BauO NW entspricht.

8. Passiver Schallschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, daß im Bereich der Lärmschutzzone die zwischen der Grenze für passiven Schallschutz [redacted] und der Straßenbegrenzungslinie der L 332 a, bzw. dem Verbindungsstück zum Theodor-Heuss-Ring (in 8) liegt, passive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen sind, es sei denn, die aktiven Maßnahmen, bzw. vorhandene Bauweisen lassen sicherstellen die Einhaltung der Innenpegelwerte von 45 dB(A) bei Tag und 35 dB(A) bei Nacht. Bei vorhandenen Gebäuden sind die passiven Maßnahmen durch den Straßenbaulastträger, [redacted] durch den jeweiligen Eigentümer durchzuführen.

Der gesamte Planbereich liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Oberlar der RWW Troisdorf AG.

WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
GARAGEN, WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE
FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZSTEIN
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
EINSTIEGE SCHACHT
KAPPE, SCHIEBER
ANTENNE, LEITUNGSMAST
HÖHENLAGE ÜBER NN

BORDSTEIN
STRASSENSINKKASTEN
STRASSENLATERNE
ABKRÜNGUNGEN
BAUGESETZBUCH
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
PLANZEICHENVERORDNUNG
LANDESBAUORDNUNG
BUNDESFERNSTRASSENGESETZ
STRASSEN- UND WEGEGESETZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)
Planzeichenverordnung (Planzv) 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. 1984 S. 419)

Zu diesem Plan gehört ein Textteil
Rechtsgrundlagen: § 8 BauGB; V. m. § 81 Abs. 4 BauO NW;
§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den Rechtsvorschriften über die Landschaftsplanung (§ 9 BauGB-Maßnahmengesetz)

---

stadt troisdorf

Bebauungsplan Nr. T 33 Blatt 1

Änderung Nr.:

Bestandteil dieses Planes ist die Abstandsliste zum Abstandserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 21.3.1990. (Anlage)

Rechtskräftig seit: 19.9.1991

Übersichtsplan M 1:5000

